

CDU-Fraktion Schwerin | Am Packhof 2 – 6 | 19053 Schwerin

Oberbürgermeister
Dr. Rico Badenschier
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin

Schwerin, 09.03.2017

**Anfrage nach Paragraph 4 Absatz 4 der Hauptsatzung für die Stadtvertretung der
Landeshauptstadt Schwerin bzw. Paragraph 34 Absatz 3 Kommunalverfassung M-V**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Badenschier,

zum Thema Schulverpflegung in Grundschulen im Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin
(Schulen in staatlicher Trägerschaft) bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1.

Wer ist in Schwerin für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler in den Schulen in kommunaler Trägerschaft während der Mittagsverpflegung (Schulverpflegung, Mittagspause) zuständig? Welche gesetzliche Regelung gelten dazu im Land M-V?

2.

Wann beginnt die Betreuungszeit in den Horteinrichtungen der o.g. Grundschulen der Landeshauptstadt Schwerin? Welche gesetzliche Regelung gelten dazu im Land M-V?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Georg-Christian Riedel
Mitglied der Stadtvertretung



Landeshauptstadt Schwerin • Der Oberbürgermeister • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

Der Oberbürgermeister

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin
CDU-Fraktion
Herrn Georg-Christian Riedel
Am Packhof 2 – 6

19053 Schwerin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 2.080
Telefon: 0385 545-2011
Fax: 0385 545-2009
E-Mail: mgabriel@schwerin.de

| | | | |
|---------------------------------|------------------------------------|------------|--------------------|
| Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen | Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen | Datum | Ansprechpartner/in |
| 09.03.2018 | | 2018-04-05 | Frau Gabriel |

Anfrage nach § 4 Absatz 4 der Hauptsatzung für die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin bzw. § 34 Absatz 3 Kommunalverfassung M-V Schulverpflegung an Grundschulen in staatlicher Trägerschaft

Sehr geehrter Herr Riedel,

die an mich gerichteten Fragen möchte ich wie folgt beantworten:

1. Wer ist in Schwerin für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler in den Schulen in kommunaler Trägerschaft während der Mittagsverpflegung (Schulverpflegung, Mittagspause) zuständig? Welche gesetzlichen Regelungen gelten dazu im Land M-V?

Entsprechend § 39 Abs. 5 SchulG M-V soll ein Mittagessen angeboten werden.

Für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler während der Mittagsverpflegung gibt es unterschiedliche Regelungen. Wird das Essen durch Hortkinder eingenommen, ist es auf Grund von teilweise abgeschlossenen Kooperationsvereinbarungen zwischen der jeweiligen Schule und dem Hortträger die Aufgabe des Hortträgers, die Betreuung zu übernehmen.

Schülerinnen und Schüler, die nicht am Essen teilnehmen, Hauskinder, die nach dem Essen nach Hause gehen, oder Schülerinnen und Schüler, die nach der Mittagspause weiter Unterricht haben oder eine AG besuchen, werden während des Mittagessens bzw. der Mittagspause durch die Schule betreut.

2. Wann beginnt die Betreuungszeit in den Horteinrichtungen der o.g. Grundschulen der Landeshauptstadt Schwerin? Welche gesetzliche Regelung gelten dazu im Land M-V?

Entsprechend § 39 Abs. 1 SchulG M-V sind im Primarbereich durch den Schulträger in enger Zusammenarbeit mit Horten, Kindertagesstätten und freien Initiativen Betreuungsangebote zu gewährleisten, die zu einer für die Erziehungsberechtigten zeitlich verlässlichen Betreuung vor und nach dem Unterricht führen.

Bitte beachten Sie unsere neue Rechnungsanschrift!

Rechnungsanschrift:
Zentraler Rechnungseingang
der Landeshauptstadt Schwerin
Fachdienst <Bezeichnung>
Postfach 11 10 42
19010 Schwerin

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin
Zentraler Behördenruf: +49 385 115
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 – 16:00 Uhr
Di. 08:00 – 18:00 Uhr
Do. 08:00 – 18:00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten
des BürgerBüros unter
www.schwerin.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
Deutsche Bank AG
VR-Bank e.G. Schwerin
HypoVereinsbank
Commerzbank

| | |
|-----------------|----------------------------------|
| BIC NOLADE21LWL | IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97 |
| BIC DEUTDEBRXXX | IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00 |
| BIC GENODEF1SN1 | IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00 |
| BIC HYVEDEMM300 | IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85 |
| BIC COBADEFF140 | IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00 |

E-Mail:
rechnungseingang@schwerin.de

Gläubiger-Ident.-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24

Der Beginn der Betreuungszeit in den Horteinrichtungen ist abhängig vom Unterrichtsbeginn (Frühhort) und Unterrichtsende an den Grundschulen geregelt. Hier erfolgt zwischen dem Hortträger und der jeweiligen Schule eine enge Abstimmung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rico Badenschier